



## **Amtsgericht Rheine**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 11.06.2025, 09:00 Uhr,  
1. Etage, Sitzungssaal 16, Salzbergener Str. 29, 48431 Rheine**

folgender Grundbesitz:

#### **Grundbuch von Rheine links der Ems, Blatt 722A**

##### **BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Rheine links der Ems, Flur 23, Flurstück 975, Gebäude- und Freifläche, Azaleenweg 5, Brochtruper Straße, Größe: 286 m<sup>2</sup>

Gemarkung Rheine links der Ems, Flur 23, Flurstück 1082, Verkehrsfläche, Brombeerweg, Größe: 19 m<sup>2</sup>

Gemarkung Rheine links der Ems, Flur 23, Flurstück 970, Gebäude- und Freifläche, Brombeerweg, Größe: 19 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein massives vollunterkellertes, eingeschossiges Reihenmittelhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr: 1968, Modernisierungen: 2015, 2017, 2018, Wohnfläche: etwa 97 m<sup>2</sup>). Zu dem Objekt gehört eine Garage in Massivbauweise in einer Reihengaragenanlage (Baujahr: 1968) mit Zufahrt sowie ein Carport (Baujahr: 2002).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.08.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

200.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.